

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 13

Potsdam, den 27. Juni 2002

Nr. 7

### Inhalt:

- Aus der Stadtverordnetenversammlung vom 05.07.2002		- Hauptsatzung	4
- Beigeordnetenwahl	2	- Satzung Gewerbesteuerhebesatz	9
- Schließung Wilhelm-Busch-Grundschule/ Sanierung Schulstandort Am Stern	2	- Vergnügungssteuersatzung	9
- Ausgliederung des Eigenbetriebs Klinikum	2	- Genehmigung 20. Änderung FNP „Potsdam-Center/Bahnhofspassagen“	10
- Gastronomie Staatliche Schlösser und Gärten	2	- V und E-Plan Nr. 16 „Zeppelinstraße/ Kastanienallee - Satzungsbeschluss	10
- Verkauf Kunstspeicher	2	- Sanierungsgebiet Schiffbauergasse - Satzung	10
- Spiel- und Sportmöglichkeiten auf dem Bassinplatz	2	- B-Plan Nr. 83 „Nedlitzer Kaserne“ - Auslegung	11
- Abbiegespur Bahnhof Drewitz	2	- Liegenschaftskarte Gemarkung Nedlitz - Offenlegung	13
- Lückenschluss Straßenbahnnetz	2	- Liegenschaftskarte Park Sanssouci, Potsdam West - Offenlegung	14
- Ortsdurchfahrt Grube	3	- Uferweg „Am Hinzenberg“ - Teileinziehung	15
- Mahnkosten und Verzugszinsen	3	- Verkehrsfläche auf dem Keplerplatz - Einziehung	15
- Städtische Gesellschaft für Arbeit, Beratung und Integration	3	- Verkehrsfläche im Bereich Stadtplatz Zentrum-Ost, Lotte-Pulewka-Straße 4 - Einziehung	16
- Umbau Fußgängerunterführung	3	- Verkehrsfläche Weinmeisterweg, Potsdam-Sacrow - Einziehung	16
- BUGA-Radverkehrskonzept	3	- Verkehrsfläche im Baberowweg - Einziehung	17
- Verlagerung Gemeinschaftsunterkunft Asylbewerber	3	- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2002	17
- Lokaler Aktionsplan für Toleranz und Demokratie gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit	3	- Planfeststellung Streckenelektrifizierung	21
		- Genehmigungsverfahren für Hubschrauber-Sonderlandeplatz	21
		- Bekanntmachung des Standesamtes	21
		- Wahlbekanntmachung	22
		- Bekanntmachung Vergabe	22
		<b>ENDE DES AMTLICHEN TEILS</b>	
		- Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege - Umzug	23
		- Bürgerinformation für Babelsberg erschienen	23
		- Aufruf Förderer der Schlössernacht	23
		- Geburtstage	24

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

**Redaktion:** Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,

Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Internetbezug über <http://www.potsdam.de>

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen  
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Potsdam-Information, Friedrich-Ebert-Str. 5

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

**Gesamtherstellung:**

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

# Aus der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2002

## **Wahl der/des Beigeordneten für den Geschäftsbereich I, Zentrale Steuerung und Service Vorlage: 02/SVV/0461**

Zum Beigeordneten des Geschäftsbereichs I - Zentrale Steuerung und Service wurde

### **Herr Burkhard Exner**

für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

## **Schließung der Wilhelm-Busch-Grundschule/Sanierung Schulstandort Am Stern – Vorlage: 02/SVV/0320**

1. Die beiden Grundschulen Wilhelm-Busch-Grundschule (36) und Grundschule Am Pappelhain (45) werden zum Schuljahre- sende 2001/02 aufgelöst. Zum Schuljahr 2002/03 wird am gegenwärtigen Doppelstandort eine Grundschule 36/45 er- richtet, in die beide Grundschulen integriert werden. Der Inte- grationsprozess ist vom Beginn des Schuljahres 2002/03 an durch den Fachbereich Schule und Sport sowie durch das Staatliche Schulamt zu gestalten und zu modernieren. Die zum Zeitpunkt der Neuerrichtung vorhandenen Klassen beider Schulen werden fortgeführt. Bei der Neubildung von Klassen der künftigen gemeinsamen Grundschule 36/45 ist eine Klas- sengröße von 24 Schülerinnen und Schülern nicht zu über- schreiten.

Über die Umsetzung dieser Grundsätze sind dem Ausschuss für Bildung und Sport, beginnend im September 2002, viertel- jährlich Berichte zu geben.

Im Rahmen des Budgets des Fachbereiches Schule und Sport sind mit Priorität in den jährlichen Haushaltsplänen folgende Baumaßnahmen einzuordnen:

- 1.1 Im Zeitraum 2003/04 erfolgt die Sanierung des Leibniz-Gym- nasiums (41).
  - 1.2 Im Zeitraum 2004/05 erfolgt die Sanierung des Grundschulge- bäudes. Dabei wird ein Gebäudeteil für die Bedingungen der Zweigstelle Musikschule hergerichtet.
  - 1.3 Für Gymnasium, Grundschule und Musikschule wird 2005/06 eine Aula errichtet.
2. Nach Sanierung des Grundschulgebäudes bezieht die Zweig- stelle der Musikschule diesen Standort.

## **Ausgliederung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam/Gründung der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH – Vorlage: 02/SVV/0322**

1. Gemäß Spaltungsplan wird der Eigenbetrieb Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam in die dadurch rückwirkend zum 01.01.2002 zu gründende Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH ausgegliedert.
2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Umwandlung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Berg- mann Potsdam in eine 100 % städtische Gesellschaft vom 7. Dezember 2001 (01/SVV/0828) wird in Punkt 1 entspre- chend den Änderungen des Gesellschaftsvertrages in der An- lage 1 des Spaltungsplanes geändert.
3. Im Zuge der Umwandlung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aus der freien Rücklage 5 Millionen Euro entnommen und dem Haushalt der Landes- hauptstadt Potsdam zugeführt.

2 Amtsblatt 07/2002 der Landeshauptstadt Potsdam

## **Gastronomie Staatliche Schlösser und Gärten Potsdam Vorlage: 02/SVV/0118**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, sich bei der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten“ dafür einzusetzen, dass das Gastronomieangebot insbesondere am Neuen Palais, aber auch am Haupteingang zum Neuen Garten, so bald als möglich we- sentlich verbessert wird.

## **Verkauf des Kunstspeichers – Vorlage: 02/SVV/0224**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, eine Klärung über die Zukunft des Gebäudes vom ehemaligen Kunstspeicher in der Zeppelinstraße herbeizuführen. Dazu ist mit dem Land darüber zu verhandeln, unter welchen Bedingungen das Gebäude einer Wiederverwendung zugeführt werden kann. Dabei ist zu berück- sichtigen, dass keine finanziellen Lasten für die Stadt daraus ent- stehen.

Sollten finanzielle Mittel frei werden, sind diese unter Ausschöp- fung der haushalterischen Möglichkeiten für investive Maßnahmen im Bereich der Bildenden Kunst in Potsdam einzusetzen.

Eine eventuelle neue Nutzung des Gebäudes in der Zeppelinstra- ße soll auch unter dem Aspekt der Stadtentwicklung geprüft wer- den.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Oktober über die Ergebnisse in den Ausschüssen Kultur, Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und Finanzen und Liegenschaften Bericht zu erstatten.

## **Spiel und Sportmöglichkeiten auf dem Bassinplatz (Halfpipe auf dem Bassinplatz) – Vorlage: 02/SVV/0230**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt sicherzustellen, dass bei der Herrichtung der Südseite des Bassinplatzes ausreichend Spiel- und Sportmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche der Innenstadt geschaffen werden.

Durch den Sanierungsträger ist gemeinsam mit dem Stadtjugend- ring Potsdam und dem Regionalarbeitskreis Innenstadt eine um- fassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu gewährlei- sten, deren Ergebnisse in die Planungen der Neugestaltung des Bassinplatzes einfließen sollen.

## **Abbiegespur am Bahnhof Drewitz– Vorlage: 02/SVV/0272**

Der Oberbürgermeister wurde aufgefordert, die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Rechtsabbiegespur an der Kreuzung Bahnhof Drewitz auf der Großbeerenstraße stadtauswärts zu schaffen.

## **Lückenschluss des Straßenbahnnetzes zwischen Fontane- straße und ViP-Betriebshof – Vorlage: 02/SVV/0309**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, im Rahmen der laufen- den Machbarkeitsstudie zur Straßenbahnverbindung Fontanestra- ße - Johannes-Kepler-Platz – unter Berücksichtigung der DS 99/SVV/0992 und der Mitteilungsvorlage 00/SVV/0325 - zu prü- fen, ob im Zusammenhang mit einem 1. Bauabschnitt Fontane- straße - Bahnhof Medienstadt zeitnah eine Gleisverbindung zum Betriebshof ViP hergestellt werden kann und welche betrieblichen und wirtschaftlichen Vorteile sich damit erzielen lassen. Der Stadtverordnetenversammlung ist im September 2002 dazu zu berichten.

Hierbei ist von folgender Trasse auszugehen:  
Verlängerung der Straßenbahntrasse in der Rudolf-Breitscheid- Straße in östlicher Richtung, Unterquerung der S- und Fernbahn

mit anschließender ebenerdiger Querung der Stahnsdorfer Straße, an der westlichen Hausseite des Lindenparks, weiter im Waldstück an der östlichen Sandscholle bis zur Großbeerenstraße, auf der Großbeerenstraße in Mittellage oder richtungsgetrennter Seitenlage (auch als Busspur geeignet), dann abzweigend in die Straße westlich des EMB-Gebäudes (zwischen Ahornstraße u. Wetzlarer Straße) nach Süden, bis zur ehemaligen Lokomotiven-Montagehalle (Zirkus), dann östlich daran vorbeiführend auf direktem Wege in die östlich des ViP-Betriebshofes befindliche Gleisanlage einmündend.

#### **Ortsdurchfahrt Grube – Vorlage: 02/SVV/0315**

Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, gegenüber dem Brandenburgischen Straßenbauamt Potsdam nachdrücklich auf Verkehrsberuhigungsmaßnahmen für die Ortslage Grube/L 902 zu dringen und über den Sachstand im September 2002 der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

#### **Regelung zur Erhebung von Mahnkosten und Verzugszinsen hinsichtlich privatrechtlicher Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam – Vorlage: 02/SVV/0393**

Regelung zur Erhebung von Mahnkosten und Verzugszinsen hinsichtlich privatrechtlicher Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam

Beim Abschluss und bei der Änderung von Verträgen, die

- privatrechtliche Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam begründen oder
- privatrechtliche Forderungen zum Inhalt haben

sowie bei der Vereinbarung von Zahlungsregelungen aus sonstigen privatrechtlichen Schuldverhältnissen sind zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam außer der sonstigen Verzugsfolgenregelung für jedes außergerichtliche Mahnschreiben, das nach Eintritt des Verzuges ergeht, Mahnkosten in Höhe von 2,50 € zu vereinbaren. Besteht keine Vereinbarung mit dem Schuldner und kann eine solche auch nicht getroffen werden, ist außer dem sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden für jedes außergerichtliche Mahnschreiben, das nach Eintritt des Verzuges ergeht, ein Betrag von 2,50 € als Verzugsschaden nach § 280 (1) BGB geltend zu machen. Ansprüche der Landeshauptstadt Potsdam sind bei nicht rechtzeitiger Zahlung (Leistungsverzug des Schuldners) mit dem gesetzlichen Zinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

#### **Städtische Gesellschaft für Arbeit, Beratung und Integration Vorlage: 02/SVV/0439**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die notwendigen Schritte vorzubereiten, um eine geeignete Organisationsstruktur für die Vermittlung von Sozialhilfeempfängern in den 1. und 2. Arbeitsmarkt zu finden. Diese hat ausschließlich erfolgsabhängig zu arbeiten.

Dabei sind die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 03.04.2002 aufgezeigten Kritikpunkte sowie die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe „GABI“ zu berücksichtigen. Es sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- konkrete Bestimmung des Personenkreises, der zu fördern ist;
- Sicherung der Mitwirkung der Gremien;
- Sicherung der Kontrollmöglichkeit des Rechnungsprüfungsamtes;
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt und der Stadtverwaltung.

Dabei ist auch die Möglichkeit der Ausschreibung der Leistungen zu prüfen. Erfahrungen anderer Gemeinden mit diesem Verfahren sind zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Regelungen sind der Stadtverordnetenversammlung zu ihrer Sitzung im September 2002 vorzulegen.

Bis zur Sitzung Juli 2002 ist eine aktualisierte Darstellung des Interesses der Stadt am Bestand der GABI GmbH unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen.

#### **Umbau Fußgängerunterführung – Vorlage: 02/SVV/0438**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, alle Möglichkeiten des Erhalts von Landesfördermitteln zum behindertengerechten Umbau der Fußgängerunterführung von Zentrum-Ost nach Babelsberg zu prüfen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist auf ihrer Sitzung am 4. September 2002 das Prüfergebnis mitzuteilen, damit die erforderlichen städtischen Mittel zur Realisierung des Bauvorhabens noch in den Haushalt 2003 eingestellt werden können.

#### **BUGA-Radverkehrskonzept – Vorlage: 02/SVV/0448**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung im Oktober 2002 einen Bericht zur Umsetzbarkeit der nicht realisierten Maßnahmen des BUGA-Radverkehrskonzepts vorzulegen.

#### **Verlagerung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber „Michendorfer Chaussee“ – Vorlage: 02/SVV/0454**

- 1) Der Standort „Michendorfer Chaussee“ wird als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber zum 31.12.2002 aufgegeben.
- 2) Neben dem Standort Am Lerchensteig wird für eine Übergangszeit bis maximal 31. Juli 2004 das Objekt Kirschallee 6F als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber mit einer Kapazität von höchstens 95 Personen genutzt.
- 3) Ab Juli/August 2004 wird das Objekt „Am Lerchensteig“ als einziger Standort für die Unterbringung von Asylbewerbern in Potsdam genutzt.
- 4) Als Voraussetzung zur Umsetzung der unter 3) genannten Zielstellung wird die derzeitige Obdachlosenunterkunft am Lerchensteig in Zusammenarbeit mit der GEWOBA an anderen Standorten der Stadt untergebracht.
- 5) Der Standort Kirschallee 7 - 10 bleibt bis auf Weiteres als Übergangswohnheim für jüdische Emigranten erhalten.

#### **„Lokaler Aktionsplan für Toleranz und Demokratie gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ für die Landeshauptstadt Potsdam – Vorlage: 02/SVV/0456**

1. den von Camino vorgelegten „Lokalen Aktionsplan für Toleranz und Demokratie gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ für die Landeshauptstadt Potsdam.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung der im „Lokalen Aktionsplan für Toleranz und Demokratie“ vorgeschlagenen Maßnahmen beim Bürgermeister einen Beirat mit je einem/einer VertreterIn:
  - der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung,
  - der Stadtverwaltung/Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen,
  - der Geschäftsstelle Sicherheitskonferenz,
  - der Beratungsstelle „Tolerantes Brandenburg“,
  - der KoordinatorInnen der Regionalarbeitskreise Jugend(sozial)arbeit,
  - des Stadtsporthundes Potsdam,
  - des Ausländerbeirates,
  - der Flüchtlingsberatungsstelle,
  - der Potsdamer Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie
  - des Polizeipräsidiums Potsdam zu bilden.
3. Bei den einzuleitenden Maßnahmen sind die Ressourcen des Sports besonders zu berücksichtigen.

# Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.06.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154)
- § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Stadtgebiete und Ortsteile
- § 4 Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister
- § 5 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 6 Petitionsrecht
- § 7 Sicherung des Akteneinsichtsrechts
- § 8 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 9 Weitere Beauftragte
- § 10 Ausländerbeirat
- § 11 Stadtverordnetenversammlung
- § 12 Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung
- § 13 Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern oder mit Bediensteten der Stadtverwaltung
- § 14 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 15 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
- § 16 Hauptausschuss
- § 17 Teilnahme von Verwaltungskräften an Sitzungen
- § 18 Vertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin
- § 19 Personalangelegenheiten
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Öffentliche Zustellung und Bekanntgaben
- § 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

## § 1

### Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

- (1) Die Namensführung und Bezeichnung der Stadt lautet „Landeshauptstadt Potsdam“.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Das Territorium der Stadt bildet die Gesamtheit aller Grundstücke innerhalb der Stadtgrenze.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam führt ein Wappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen Potsdams zeigt einen linkssehenden schwarzbekehrten golden gerauteten roten Adler auf goldenem Grund. Den oberen Schildrand ziert eine gewölbte fünfzinnige rote Mauerkrone (gemäß Anlage 1).
- (3) Die Flagge Potsdams führt die Farben rot-gelb und trägt darauf das in Absatz 2 bezeichnete Wappen (gemäß Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel Potsdams zeigt das Wappen entsprechend

Absatz 2 umgeben vom Schriftzug „STADT POTSDAM“. Unter dieser Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

## § 3

### Stadtgebiete und Ortsteile

- (1) Die Wohngebiete in der Landeshauptstadt Potsdam mit der Bezeichnung Babelsberg, Bornim, Bornstedt, Drewitz, Nedlitz und Sacrow sind nicht Ortsteile nach § 54 GO. Sie sind als Stadtgebiete nicht besonders gekennzeichnet.
- (2) In der Landeshauptstadt Potsdam bestehen die folgenden Ortsteile:
  - a) Ortsteil Eiche. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Eiche. Der Ortsteil trägt auf Ortstafeln zur Bezeichnung „Landeshauptstadt Potsdam“ den Zusatz „Ortsteil Eiche“.
  - b) Ortsteil Grube. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Grube einschließlich ihrer Ortsteile „Schlänitzsee“ und „Nattwerder“. Der Ortsteil trägt auf Ortstafeln zur Bezeichnung „Landeshauptstadt Potsdam“ den jeweils gültigen Zusatz „Ortsteil Grube“ oder „Ortsteil Schlänitzsee“ oder „Ortsteil Nattwerder“.

## § 4

### Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister

- (1) Für den Ortsteil Grube einschließlich der Ortsteile Schlänitzsee und Nattwerder ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat hat drei Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte die/den Ortsbürgermeister/in und ihren/seinen Stellvertreter.
- (2) Der Ortsbeirat wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Mitglieder des Ortsbeirates sollen im Ortsteil wohnen.
- (3) Die Ortsbürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

## § 5

### Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 Abs. 3 GO hat jeder/jede Einwohner/in der Landeshauptstadt Potsdam das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme kann während der Dienststunden im Büro der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus/Stadthaus in Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, wahrgenommen werden, jedoch spätestens bis einen Tag vor Sitzungsbeginn.

## § 6

### Petitionsrecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den/die Oberbürgermeister/in zu wenden.
- (2) Soweit eine Eingabe im Sinne von Absatz 1 an die Stadtve-



ordnetenversammlung gerichtet ist, muss sie diese selber beschließen. Die Vorbereitung für die Bescheidung trifft der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Oberbürgermeister beauftragen, die Petition zu bearbeiten und ihr einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.
- (4) Der/Die Einreicher/in ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er/sie eine Zwischennachricht.

## **§ 7**

### **Sicherung des Akteneinsichtsrechts**

- (1) Zur Unterstützung der Potsdamer Bürger/innen bei der Wahrnehmung ihres Rechtes auf Akteneinsicht auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG) sind von der Potsdamer Stadtverwaltung als aktenführende Behörde folgende Regeln zu beachten:
  1. Jede/r Bürger/in kann sich zu Fragen des AIG oder mit einem Antrag auf Akteneinsicht an jede Dienststelle der Potsdamer Stadtverwaltung oder an den/die Oberbürgermeister/in wenden.
  2. Der Antrag auf Akteneinsicht ist in jedem Fall schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung werden die Bürger/innen von der Dienststelle, an die sie sich gewandt haben, unterstützt.
  3. Jede Dienststelle der Potsdamer Stadtverwaltung ist zur Aufnahme eines Antrages verpflichtet, unabhängig davon, ob der Antrag von dieser selbst oder von einer anderen sachlich zuständigen Dienststelle zu bearbeiten ist.
- (2) Die Wahrnehmung und Durchführung des Akteneinsichtsrechtes richtet sich nach den Vorschriften des AIG. Ein Anspruch auf Übersendung von Originaldokumenten zum Zwecke der Einsichtnahme besteht nicht. Für die Durchführung der Akteneinsicht werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

## **§ 8**

### **Gleichberechtigung von Frau und Mann**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Übertragung der Funktion eines/einer Gleichstellungsbeauftragten auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin im Benehmen mit den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung. Die Funktion wird durch die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von jeweils 5 Jahren übertragen. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich im Angestelltenverhältnis tätig und dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar unterstellt.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, im Gebiet der Stadt Potsdam auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, bei Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hinzuwirken. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Aufgaben und Befugnisse der/des Gleichstellungsbeauftragten für die Landeshauptstadt Potsdam zu beschließen.
- (3) Dem/Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Ihm/Ihr sind deshalb alle entsprechenden Vorlagen der Verwaltung und alle Vorlagen zur Beratung in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung sowie die Einladung zu diesen Gremien und die Niederschriften über die Sitzung dieser Gremien zuzuleiten. Weicht seine/ihre Auffassung von der des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin ab,

hat er/sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu wenden.

## **§ 9**

### **Weitere Beauftragte**

- (1) Für den Aufgabenbereich Soziale Integration von Menschen mit Behinderungen bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine/n Beauftragte/n. Diese/r ist hauptamtlich im unbefristeten Angestelltenverhältnis tätig. Das Vorschlagsrecht übt der/die Oberbürgermeister/in im Benehmen mit den Fraktionen aus.
- (2) Für den Aufgabenbereich Ausländerarbeit bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine/n Beauftragte/n. Diese/r ist hauptamtlich im unbefristeten Angestelltenverhältnis tätig. Das Vorschlagsrecht übt der/die Oberbürgermeister/in im Benehmen mit den Fraktionen aus.
- (3) Die Regelung des § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend für die/den Behindertenbeauftragte/n und die/den Ausländerbeauftragte/n.

## **§ 10**

### **Ausländerbeirat**

- (1) In der Stadt Potsdam wird ein Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (2) Der Ausländerbeirat hat mindestens 7 und höchstens 13 gewählte Mitglieder. Die Stadtverordnetenversammlung legt die maßgebliche Zahl der Mitglieder vor der Wahl des Ausländerbeirates fest. Dem Ausländerbeirat können daneben höchstens 3 beratende Mitglieder angehören.
- (3) Der Ausländerbeirat wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten nach folgendem Wahlverfahren gewählt:
  - Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden nach den Grundsätzen einer Personenwahl gewählt.
  - Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens fünf wahlberechtigten Personen zu unterzeichnen.
  - Auf dem Stimmzettel werden die Kandidaten entsprechend den Wahlvorschlägen nach der Staatsangehörigkeit geordnet und mit Angaben zum Familien- und Vornamen sowie des/der Berufes/Tätigkeit versehen.
  - Der Wähler hat zur Stimmabgabe die gleiche Anzahl von Stimmen zu vergeben, wie die von der Stadtverordnetenversammlung festgelegte Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder beträgt. Entsprechend der Stimmenanzahl kann der Wähler an verschiedene Kandidaten auf dem Stimmzettel je Kandidat eine Stimme vergeben.
  - Die Kandidaten, die die meisten Stimmenzahlen erhalten, sind als Mitglieder gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidaten richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Erhält ein aufgestellter Kandidat keine Stimme, so ist er weder als Mitglied des Ausländerbeirates noch als Nachfolgekandidat gewählt.
- (4) Wahlberechtigt ist jede/r Ausländer/in, der/die am Wahltag
  1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
  2. seit mehr als drei Monaten in der Stadt Potsdam sich rechtmäßig aufhält und seinen/ihren ständigen Wohnsitz hat. § 8 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

- (5) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
  1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind,
  2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet
- (6) Wählbar sind wahlberechtigte Personen gemäß Abs. 4. Ferner sind Deutsche wählbar, die
  1. das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben,
  2. seit mehr als drei Monaten in der Stadt Potsdam ihren ständigen Wohnsitz haben,
  3. von den Wahlberechtigten gemäß Abs. 4 als Kandidaten vorgeschlagen werden und
  4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (7) Nicht wählbar sind Ausländer,
 

auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet.
- (8) Der Wahltag für die Wahl des Ausländerbeirates wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.
- (9) Der Ausländerbeirat kann aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in wählen. Der/Die Vorsitzende oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragte/r kann die Wünsche und Anregungen der ausländischen Einwohner/innen an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse oder den/die Oberbürgermeister/in herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner/innen soll der Ausländerbeirat gehört werden.
- (10) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Ausländerbeirates wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

### **§ 11 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kommt im Regelfall einmal im Monat, mindestens alle drei Monate, zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 20 Abs. 5 dieser Satzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Sofern überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit für folgende Gruppen von Angelegenheiten auszuschließen:
  1. Einzelpersonal- und Disziplinarangelegenheiten
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
  3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. erstmalige Beratung über Zuschüsse
  5. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.
- (4) Das weitere Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, soweit diese Hauptsatzung keine Regelungen enthält.

### **§ 12 Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auch über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat oder wenn ihr eine Angelegenheit vom Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 18 und 19 GO die Entscheidung vor über

1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 250.000,- EURO übersteigt,
  2. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Verkehrswert 150.000,- EURO übersteigt.
  3. den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei Verkehrswertunterschreitungen bzw. bei unentgeltlichen Überlassungen von Grundstücken unabhängig von der Höhe des Verkehrswertes.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 2 Ziff. 1 und 2 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel vor, wenn der Wert einer Angelegenheit im Einzelfall einen Betrag von 100.000,- EURO pro Jahr nicht übersteigt. Die Zuständigkeiten und Wertgrenzen gelten gleichfalls für die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen.
  - (4) Bei Auftragsvergaben über 1 Mio. EURO obliegt die Entscheidung dem Hauptausschuss, es sei denn die Stadtverordnetenversammlung hat sich die Angelegenheit nach Abs. 1 vorbehalten. Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen/Lieferungen und Bauleistungen. Hat das Rechnungsprüfungsamt gegen eine Vergabe Bedenken, ist ihm die Möglichkeit einer Erörterung im Hauptausschuss einzuräumen.
  - (5) Die Stundung städtischer Ansprüche wird dem/der Oberbürgermeister/in zur Entscheidung mit der Berechtigung übertragen, diese Kompetenz zu delegieren. Die Entscheidung über eine befristete Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 50.000,- EURO im Einzelfall obliegt dem Hauptausschuss. Die unbefristeten Niederschlagungen und der Erlass von Ansprüchen der Stadt bedürfen der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses, soweit sie 25.000,- EURO im Einzelfall überschreiten.

### **§ 13 Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern oder mit Bediensteten der Stadtverwaltung**

- (1) Verträge der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern oder mit Bediensteten der Stadtverwaltung bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere Verträge, die im Einzelfall 100.000 EURO nicht übersteigen oder dass sich die Vertragsleistung nach feststehenden Beträgen, Beiträgen oder Gebühren bemisst.

### **§ 14 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten**

- (1) Beabsichtigt eine/ein Stadtverordnete/r ihr/sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO auszuüben, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, sollen sie begründet und in schriftlicher Form der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet werden.
- (2) Jede/r Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen sie/er nicht angehört, teilnehmen, soweit das nicht nach § 37 Abs. 3 Satz 4 GO ausgeschlossen ist. Jede Fraktion der Stadtverordnetenversammlung erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.

- (3) Kann eine/ein Stadtverordnete/r die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat sie/er sich vorher bei der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu entschuldigen und zur Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihre/n seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen.
- (4) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen ihren Beruf(e) und andere ausgeübte vergütete oder ehrenamtlichen Tätigkeiten der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit. Anzugeben sind hierbei (einschließlich eingetretener Veränderungen)
1. der ausgeübte Beruf oder die ausgeübte Tätigkeit, bei mehreren Tätigkeiten den Schwerpunkt, und Angabe der Beschäftigungsstelle,
  2. die Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen einer juristischen Person.
- (5) Jede/r Stadtverordnete/r hat das Recht auf Akteneinsicht, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder von Ausschüssen stehen. Anträge auf Akteneinsicht sind bei dem/der Oberbürgermeister/in zu stellen. Die Akteneinsicht ist unverzüglich in den Diensträumen der Stadtverwaltung zu gewähren. Die weiteren Vorschriften des § 36 Abs. 3 GO bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## **§ 15**

### **Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Regelungen des § 71 Abs. 3 SGB VIII sowie die §§ 3 - 7 AGKJHG Brandenburg.
- (2) Die Entschädigung für Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, die zugleich Stadtverordnete sind, richtet sich nach der Entschädigungssatzung. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die ehrenamtlich tätig und nicht Stadtverordnete sind, erhalten für den Aufwand zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EURO je Sitzung.
- (3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte, der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Vertreter der Ausschussvorsitzenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses gewählt. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitz im Hauptausschuss. Der/Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre Vertreter werden nach den Vorschriften der Satzung des Jugendamtes bestimmt.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (5) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit in Ausschusssitzungen gelten die in § 11 Abs. 3 benannten Voraussetzungen.
- (6) Das Nähere über die Anzahl und die Aufgaben der gebildeten Ausschüsse regelt die Ausschusszuständigkeitsordnung. Das Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 16**

### **Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
- (2) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses werden aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.
- (3) Die Zuständigkeiten regelt die Ausschusszuständigkeitsordnung, soweit sich diese nicht bereits aus der GO und der Hauptsatzung ergibt.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, soweit nicht gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

## **§ 17**

### **Teilnahme von Verwaltungskräften an Sitzungen**

- (1) Die Beigeordneten nehmen an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil. Die Beigeordneten sind verpflichtet, jedem/jeder Stadtverordneten auf Verlangen Auskunft zu geben oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung oder vor dem Hauptausschuss Stellung zu nehmen.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung und in Angelegenheiten seines/ihrer Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes oder sein/e/ihr/e Vertreter/in teil.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/in bestimmt darüber hinaus im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, ob und welche anderen Beamten/Beamtinnen und Angestellten an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder einzelner Ausschüsse teilzunehmen haben. Die Teilnahme dieser Bediensteten der Stadtverwaltung an den nicht-öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse, ausgenommen die Teilnahme des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.

## **§ 18**

### **Vertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin**

- (1) Der/die erste Beigeordnete ist der/die allgemeine Vertreter/in des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bei dessen/deren Verhinderung. Er/sie führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“.
- (2) Ist der/die Bürgermeister/in an der allgemeinen Vertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin gehindert, sind die weiteren Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:
- der/die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Service
  - der/die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport
  - der/die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen

## **§ 19**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in entscheidet nach § 73 Abs. 2

der Gemeindeordnung im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der

- Beamten/Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst Bundes-/Brandenburgisches Besoldungsge-  
setz, mit Ausnahme der Fachbereichsleiter/innen
  - Angestellten bis zur Vergütungsgruppe II BAT-O, mit Aus-  
nahme der Fachbereichsleiter/innen und der Gleichstel-  
lungsbeauftragten
  - Arbeiter/innen.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in unterzeichnet allein Urkunden, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Re-  
gelung der Rechtsverhältnisse der in Absatz 1 näher bezeich-  
neten Personengruppen. Urkunden, Arbeitsverträge und son-  
stige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhält-  
nisse der Beigeordneten, der Fachbereichsleiter/innen, der/s  
Gleichstellungsbeauftragten und der Beamten/Beamtinnen  
und Angestellten, die nicht vom Geltungsbereich des Absat-  
zes 1 erfasst werden, sind von der/dem Vorsitzenden der  
Stadtverordnetenversammlung und von dem/der Oberbürger-  
meister/in zu unterzeichnen.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in wird ermächtigt, die ihm/ihr  
übertragenen Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete zu  
delegieren, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenste-  
hen. Überträgt der Hauptausschuss gemäß § 72 Abs. 2 Satz 4  
GO einzelne Befugnisse dem/der Oberbürgermeister/in, ist ei-  
ne Delegationsmöglichkeit durch den/die Oberbürgermeister/in  
ausgenommen.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/in bereitet die Entscheidungen der  
Stadtverordnetenver-  
sammlung als oberste Dienstbehörde oder  
Entscheidungen des Hauptausschusses in den Fällen der durch  
Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeit vor.

## § 20 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Oberbürgermei-  
ster/in.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für die  
Landeshauptstadt Potsdam“, soweit keine anderen sonderge-  
setzlichen Bestimmungen bestehen. Satzungen und sonstige  
ortsrechtliche Vorschriften bedürfen der öffentlichen Bekannt-  
machung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind im vol-  
len Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist,  
soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmi-  
gung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums  
und des Aktenzeichens hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder  
Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche  
Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass  
sie an einer genau bezeichneten Stelle der Stadtverwaltung zu  
jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten  
ausgelegt werden. Die Auslegungszeit beträgt zwei Wochen.  
Die auslegende Stelle wird in der Bekanntmachungsanordnung  
zur Satzung, die zusammen mit der Satzung öffentlich bekannt  
gemacht wird, genau bezeichnet. Der Inhalt der Pläne, Karten  
oder Zeichnungen muss in der Satzung in groben Zügen um-  
schrieben werden. Für den Inhalt der Bekanntmachung von  
Satzungen nach dem Baugesetzbuch gelten die besonderen  
Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie von den mit der  
Hauptsatzung getroffenen Regelungen abweichen.
- (4) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und Bekannt-  
machungen der Stadtverwaltung werden im „Amtsblatt für die  
Landeshauptstadt Potsdam“ öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordne-  
tenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung im  
„Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“ öffentlich be-  
kannt gemacht.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der  
Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor  
der Sitzung im Aushangkasten der Stadtverordnetenver-  
sammlung im Stadthaus, Haupteingang, Friedrich-Ebert-  
Str. 79/81 in 14460 Potsdam, öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Tagesordnungspunkte nach Abs. 5 und 6, die unter den Vor-  
aussetzungen des § 11 Abs. 3 für den nichtöffentlichen Teil  
der Sitzung vorzusehen sind, werden in verallgemeinernder die  
Grundsätze der Vertraulichkeit nicht verletzender Form be-  
kannt gemacht.

## § 21 Öffentliche Zustellungen und Bekanntgaben

- (1) Ist die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf-  
grund von Rechtsvorschriften zulässig, so wird diese durch  
Bekanntmachung des verfügenden Teils im Aushangkasten  
der Landeshauptstadt Potsdam vor dem Gebäude des Stadt-  
hauses, rechts neben dem Haupteingang Friedrich-Ebert-  
Str. 79/81 in 14469 Potsdam, bewirkt. Der Verwaltungsakt  
und seine Begründung können im Dienstgebäude das im aus-  
hängenden Schriftstück aufgeführt wird, eingesehen werden.
- (2) Ist die öffentliche Zustellung aufgrund von Rechtsvorschriften  
zulässig, so wird das zutreffende Schriftstück im Aushangk-  
kasten der Landeshauptstadt Potsdam vor dem Gebäude des  
Stadthauses, rechts neben dem Haupteingang Friedrich-  
Ebert-Str. 79/81 in 14469 Potsdam, ausgehängt.

## § 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntma-  
chung in Kraft.

Potsdam, den 07.06.2002

**Birgit Mülle**  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

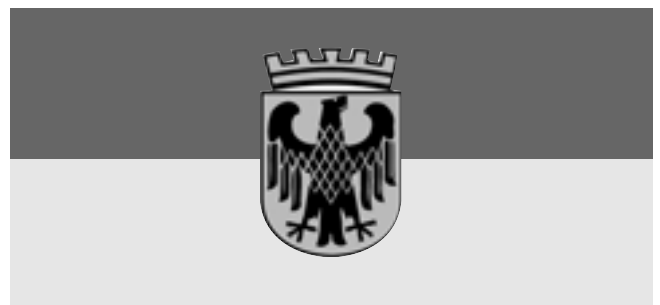
**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister



Anlage 1 – Wappen der Sadt Potsdam



Anlage 2 – Flagge der Sadt Potsdam





# Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2002 der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.06.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen:

§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298)

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231).

§ 16 Gewerbesteuergesetz vom 19. Mai 1999 (BGBl. I Seite 1010), berichtigt am 22. Juni 1999 (BGBl. I Seite 1491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I Seite 3955)

## § 1 Festsetzung des Hebesatzes

Der Gewerbesteuerhebesatz für das Haushaltsjahr 2002 wird auf 450 % festgesetzt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 10.06.2002

**Birgit Müller**  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister

# Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.06.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen:

§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298)

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231).

§ 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 287)

## § 1

Abweichend vom § 13, Abs. 2 VergnügStG wird die Steuer für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen auf 10 v.H. des Spielumsatzes festgesetzt.

## § 2

- (1) Die Steuersätze gemäß § 14 VergnügStG für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates werden abweichend vom § 14, Abs. 2 und 3 VergnügStG wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen:

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten | 138,00 EUR |
| b) für sonstige Geräte                | 30,00 EUR  |

je Gerät und angefangenem Kalendermonat,

2. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereinen, Kantinen oder ähnlichen Einrichtungen sowie an anderen, jedermann zugänglichen Orten:

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten | 45,00 EUR |
| b) für sonstige Geräte                | 21,00 EUR |

je Gerät und angefangenem Kalendermonat.

- (2) Zur Festsetzung der Steuer hat der Eigentümer oder derjenige, dem das Gerät oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, monatlich eine Steueranmeldung

(Steuerselbsterklärung) vorzunehmen und bis zum 3. Kalendertag des Folgemonats dem Zentralen Service, Bereich Steuern, der Landeshauptstadt Potsdam zu übergeben.

Die Steueranmeldung hat zu enthalten:

- Angaben über Art, Menge, Aufstelltermin und Aufstellort der Geräte,
- Höhe der einzelnen Steuerbeträge auf der Grundlage der jeweils geltenden Steuersätze.
- Angaben über Erfassungszeitraum

- (3) Auf der Grundlage der Steueranmeldung errechnete Steuerbeträge sind am 10. Kalendertag des Folgemonats für den Vormonat fällig.

- (4) Erfolgt rechtswidrig keine oder eine ursprüngliche Steueranmeldung nach dem Fälligkeitstag, so wird zum Fälligkeitstag die Steuer in gleicher Höhe fällig, wie sie auf Grund der letzten verbindlichen Steueranmeldung fällig geworden wäre.

## § 3

Abweichend von § 15, Abs. 2 VergnügStG wird für die gemäß § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes zu berechnende Pauschalsteuer für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerziehung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung beim Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, auf 1,00 EUR für jede angefangene 10m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche festgesetzt.

## § 4

- (1) Für Verletzung von Anmelde- und Anzeigepflichten im Rahmen dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 14 ff. des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung Anwendung.

- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg.

## § 5

Diese Satzung tritt am 1. des Monats des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.09.1994 außer Kraft.

Potsdam, den 10.06.2002

**Birgit Müller**  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister

# **Bekanntmachung**

## **Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Potsdam „Potsdam-Center/ Bahnhofspassagen“**

Die von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 06.03.2002 beschlossene **20. Änderung des Flächennutzungsplanes** für die Landeshauptstadt Potsdam wurde mit Verfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr am 28.05.2002 gemäß § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Potsdam-Center/Bahnhofspassagen“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 7/2002 der Stadt Potsdam wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Potsdam wirksam.

Jedermann kann die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazugehörigen Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ablichtungen können bei Erstattung der Kosten im Bereich Stadtentwicklung- Verkehrsentwicklung bestellt/ausgereicht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

*Potsdam, den 11.06.2002*

**Matthias Platzeck**  
**Oberbürgermeister**

## **Satzungsbeschluss über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 05. Juni 2002 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“ gemäß § 7 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und dem dazugehörigen Durchführungsvertrag zugestimmt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird der Genehmigungsbe-

hörde zugeleitet; die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Potsdam.

*Potsdam, den 11.06.2002*

**Matthias Platzeck**  
**Oberbürgermeister**

## **Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schiffbauergasse“ mit den Sanierungszielen der Entwicklung eines integrierten Kulturstandortes mit Theaterneubau und freien Kulturträgern sowie der Ansiedlung zukunftsweisender Gewerbe vom 10.06.2002**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

- § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. 298)
- § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Zehnten Euro-Einführungsgesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 5. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH UND FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände entsprechend § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich um-

gestaltet und verbessert werden. Das insgesamt 11,9 ha große Gebiet ist hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und trägt die Bezeichnung „Schiffbauergasse“. Es wird begrenzt (siehe Lageplan):

- im Süden: Nordseite Nuthestraße (Böschungunterkante) einschließlich Unterquerung der Nuthestraße im Uferbereich Tiefer See
- im Westen: westliche Straßenseite Berliner Straße inkl. Gehweg
- im Norden: südliche Grundstücksgrenze Berliner Straße 30
- im Osten: Uferkante Tiefer See zuzüglich eines 40 m breiten Streifens der Wasserfläche parallel zur Uferlinie

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom April 2002 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 VERFAHREN**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

**§ 3  
GENEHMIGUNGSPFLICHTEN**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

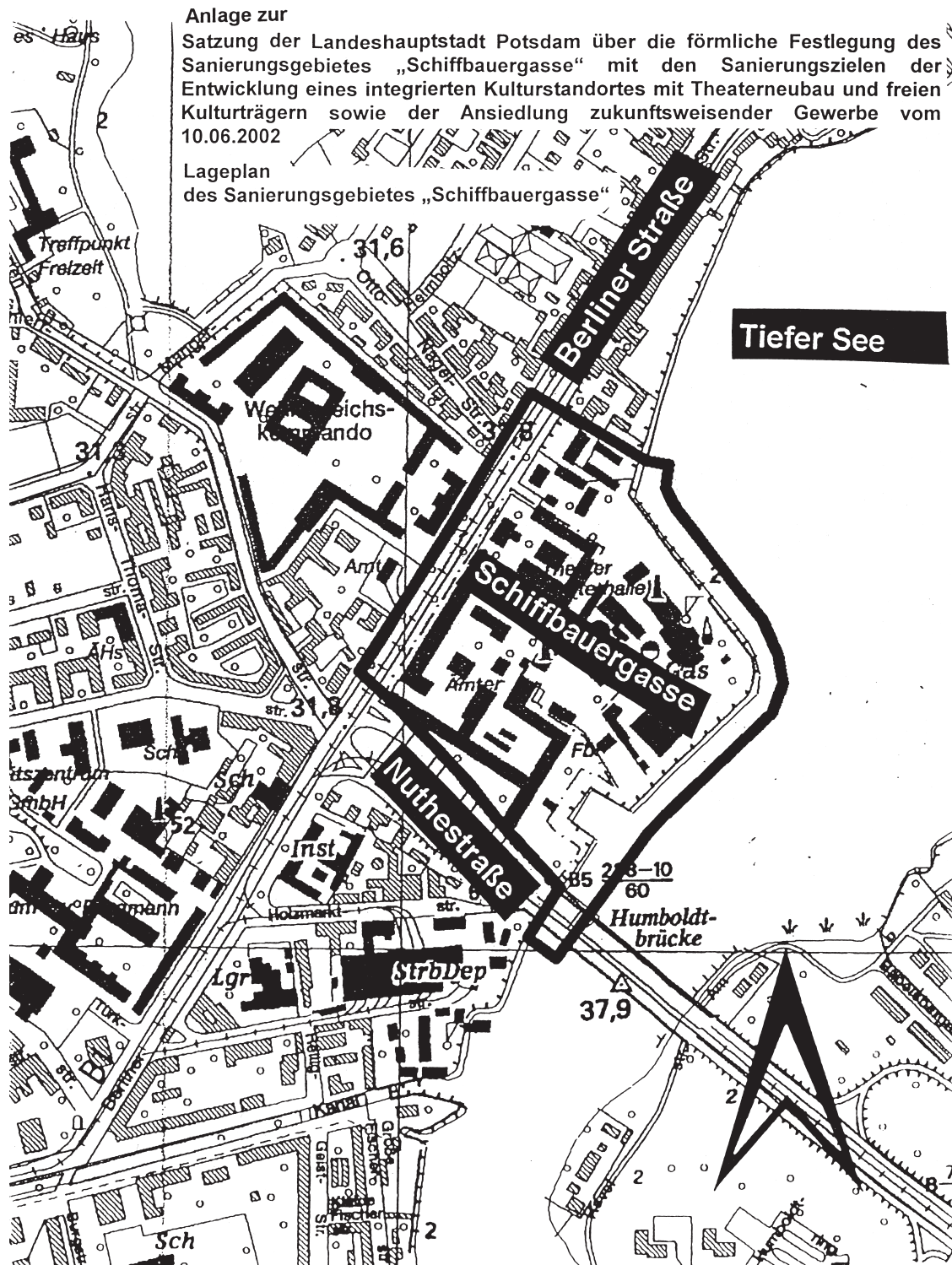
**§ 4  
INKRAFTTRETEN DER SANIERUNGSSATZUNG**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Potsdam, den 10.06.2002

Birgit Müller  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck  
Oberbürgermeister





# Amtliche Bekanntmachung

## Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 83 „Nedlitzer Kaserne“ und zugleich öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat am 5. Juni 2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 83 „Nedlitzer Kaserne“ und des Entwurfes zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 83 wurde am 17. September 1998 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche der ehemaligen Nedlitzer Kaserne, den Uferbereich am Jungfernsee und eine landwirtschaftliche Nutzfläche westlich der Nedlitzer Straße. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: Ufer des Jungfernsee im Bereich des Kasernengeländes
- im Süden: Grenze des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ und Gemarkungsgrenze Nedlitz
- im Westen: durch die Westseite der Nedlitzer Straße bis zur Ackerfläche am Nedlitzer Holz sowie die Grenze zwischen der Ackerfläche und dem Nedlitzer Holz (Grenze des Entwicklungsbereiches)

Das Gebiet ist auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Ziele der Planung sind:

- Entwicklung eines hochwertigen Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandortes
- Sicherung des das Kasernengelände umgebenden Wald- und Vegetationsraumes
- Sicherung eines durchgehenden Ufergrenzzuges mit öffentlichem Uferweg für Fußgänger und Radfahrer
- Sicherung einer Trasse für die Verlängerung der Straßenbahnlinie.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans einschließlich der Änderung des Flächennutzungsplanes findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 1. Juli bis zum 29. Juli 2002**

statt.

### Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Potsdam  
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege  
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage

### Zeit der Auslegung:

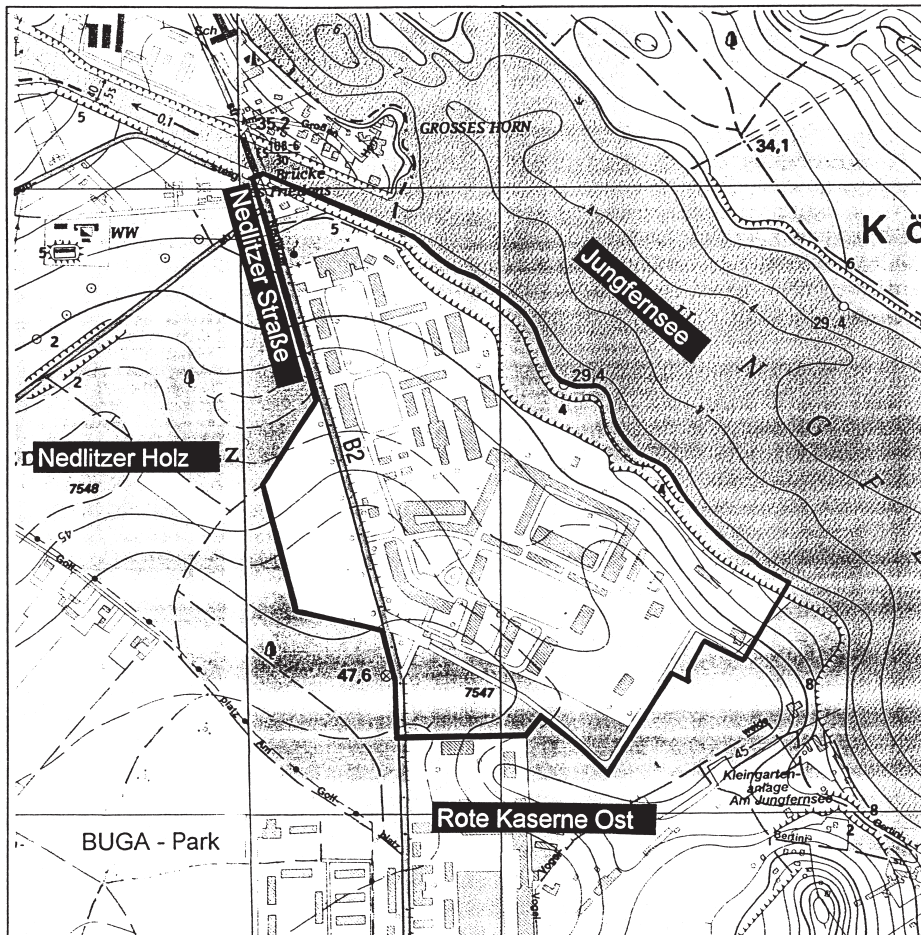
montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

### Information und Möglichkeit der Äußerung und Erörterung:

Zimmer 332, Telefon 2 89-32 16  
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 11.06.2002

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister





# Amtliche Bekanntmachung

## Offenlegung der Liegenschaftskarte Gemarkung Nedlitz

### Gemarkung Nedlitz, Flur 1

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die digitale Umstellung des bisher analog geführten Liegenschaftskartenwerks mit finanzieller Unterstützung der EU aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) nach den fachlichen Richtlinien des Landes Brandenburg.

Für das in dem angegebenen Kartenausschnitt dargestellte Gebiet (siehe Anlage) soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet in die digitale Form umgestellt. Bestehende Grundstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte kann nach § 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes im Land Brandenburg vom 19.12.1997 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2001 (GVBl. I S. 244) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Automatisierte Liegenschaftskarte amtlicher Kartenachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.06.1995 (BGBl. I S. 778).

Die Offenlegung der Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **05.07.2002 bis 05.08.2002** in den Diensträumen des Fachbereichs.

Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte können während der Offenlegungsfrist den ihr Grundstück betreffenden Bereich in der Liegenschaftskarte einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

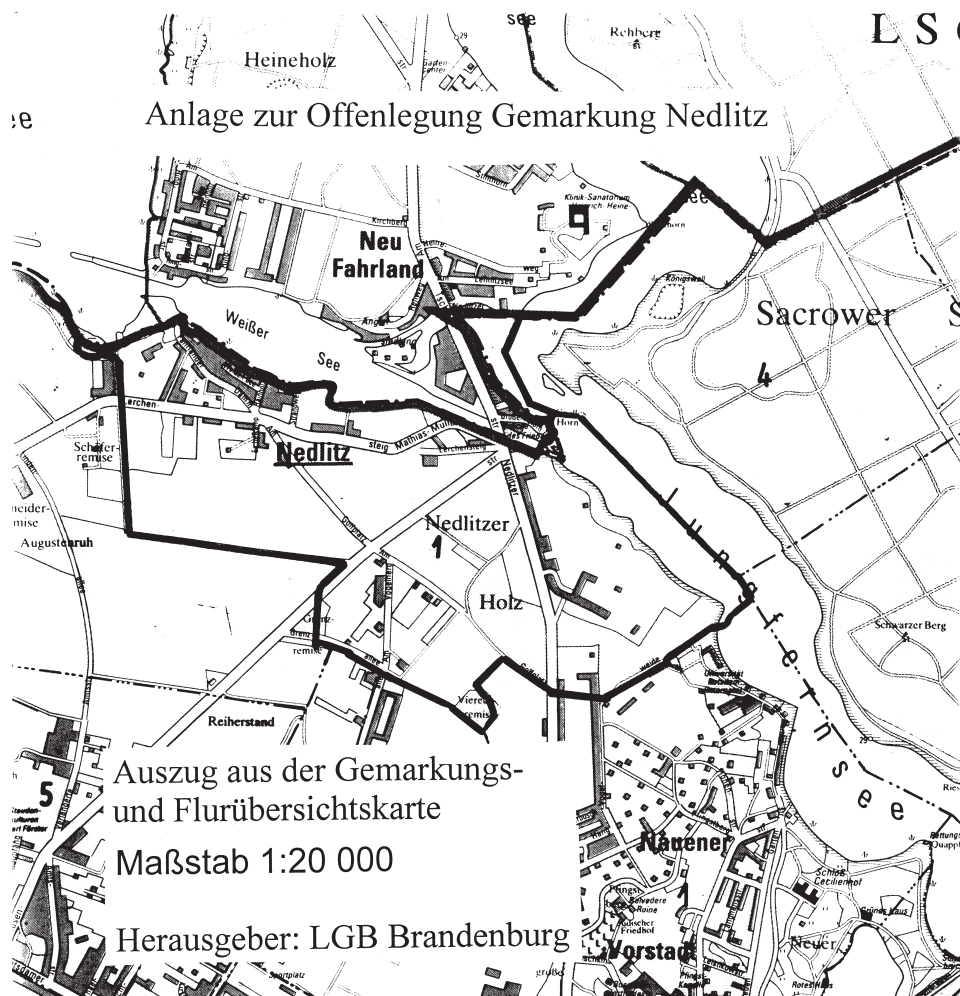
Gegen die Offenlegung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder beim Fachbereich Kataster und Vermessung oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam  
- FB Kataster und Vermessung -  
Hegelallee 6-10, Haus 1  
Zimmer 439  
14467 Potsdam

Öffnungszeiten:  
dienstags von 9-18 Uhr und  
donnerstags von 9-12 und 13-16 Uhr;  
außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung  
(Tel.: 03 31/2 89-31 92)

Potsdam, 04.06.2002

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister



# Amtliche Bekanntmachung

## Offenlegung der Liegenschaftskarte Park Sanssouci, Potsdam-West Gemarkung Potsdam, Flur 22 und 24

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die digitale Umstellung des bisher analog geführten Liegenschaftskartenwerks mit finanzieller Unterstützung der EU aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) nach den fachlichen Richtlinien des Landes Brandenburg.

Für das in dem angegebenen Kartenausschnitt dargestellte Gebiet (siehe Anlage) soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte in der Flur 22, Gemarkung Potsdam, unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert, in der Flur 24 hingegen im Standardverfahren umgestellt. Bestehende Grundstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte kann nach § 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes im Land Brandenburg vom 19.12.1997 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2001 (GVBl. I S. 244) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Automatisierte Liegenschaftskarte amtlicher Kartenachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.06.1995 (BGBl. I S. 778).

Die Offenlegung der Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **05.07.2002 bis 05.08.2002** in den Diensträumen des Fachbereichs.

Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte können während der Offenlegungsfrist den ihr Grundstück betreffenden Bereich in der Liegenschaftskarte einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Offenlegung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder beim Fachbereich Kataster und Vermessung oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam  
- FB Kataster und Vermessung -  
Hegelallee 6-10, Haus 1  
Zimmer 439  
14467 Potsdam

Öffnungszeiten:  
dienstags von 9 - 18 Uhr und  
donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr;  
außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung  
(Tel.: 03 31/2 89-31 92)

Potsdam, 04.06.2002

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Uferweg „Am Hinzenberg“

Gemäß § 8, Abs. 1, 2 und 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird ein Teilabschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche „Am Hinzenberg“ eingezogen. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden während der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

### Lagehinweis:

- Uferweg an der Kleingartensparte „Am Hinzenberg“
- Gemarkung Potsdam - Flur 6
- Flurstücke: 1/15 mit einer Teilfläche von ca. 32,00 m<sup>2</sup>
- 1/23 mit einer Fläche von ca. 40,00 m<sup>2</sup>
- 7/ 2 mit einer Teilfläche von ca. 69,00 m<sup>2</sup>
- 7/ 3 mit einer Fläche von ca. 15,00 m<sup>2</sup>
- 12/ 2 mit einer Teilfläche von ca. 50,00 m<sup>2</sup>
- 21/ 3 mit einer Fläche von ca. 10,00 m<sup>2</sup>
- Gesamtfläche ca. 1.716,00 m<sup>2</sup>**

### Begründung:

Die Teileinziehung des Uferweges erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

- Grundlage ist die Errichtung des Uferwanderweges lt. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 01/0330/1 vom 06. Juni 2001 mit öffentlicher Zugänglichkeit entlang der Havel
- Untersagen des motorisierten Verkehrs (außer Lieferverkehr) entlang der Zuwegung zu den Anlegestellen der „Weißen Flotte“ sowie zur Kleingartensparte „Am Hinzenberg“ für die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer.
- Einrichtung von zwei Behindertenparkplätzen im Brückenbereich.

Die Einziehungsverfügung, der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06. Juni 2001, ein Auszug aus der Uferwanderwegkonzeption der Landeshauptstadt Potsdam vom November 1999 (Veränderungsabschnitt Nr. 12 - Hinzenberg -) sowie ein Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14469 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 42 22).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 13. Juni 2002

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) auf dem Keplerplatz

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i.d.F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Keplerplatz, im Bereich des Kindertreff und Beratungsstelle - STIBB - eingezogen. Bedenken und Gegenvorstellung wurden während der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

### Lagehinweis:

- Keplerplatz - Kindertreff- und Beratungsstelle STIBB - Wohngebiet Stern
- Gemarkung Drewitz
- Flur 7
- Flurstück 696 mit einer Teilfläche von ca. 450,00 m<sup>2</sup>

### Begründung:

- Im Zuge der schrittweisen Sanierung des Johannes-Kepler-Platzes wird der Mittelteil des Platzes umgestaltet.
- Die jetzige Insellage des vom „Kindertreff und Beratungsstelle STIBB e. V.“ genutzten Gebäudes wird beseitigt und mit einer Freiflächenausstattung versehen.
- Die Durchgängigkeit des Keplerplatzes wird durch die Neugestaltung nicht eingeschränkt.
- Die Einziehung der Teilfläche erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Einziehungsverfügung, der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und

Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14467 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 42 22).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 13. Juni 2002

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) im Bereich des Stadtplatzes Zentrum-Ost, Lotte-Pulewka-Str. 4

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i.d.F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich Stadtplatz Zentrum-Ost, Lotte-Pulewka-Str. 4, eingezogen. Bedenken und Gegenvorstellung wurden während der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

### Lagehinweis:

- Stadtplatz Zentrum - Ost - Lotte-Pulewka-Straße 4
- Gemarkung Babelsberg
- Flur 19
- Flurstück 95 mit einer Teilfläche von ca. 175,00 m<sup>2</sup>
- Flurstück 99 mit einer Teilfläche von ca. 252,00 m<sup>2</sup>
- Gesamtfläche: ca. 427,00 m<sup>2</sup>

### Begründung:

- Durch die Umgestaltung des Stadtplatzes und die Schaffung eines neuen Gehweges wird die unmittelbar an das Gebäude Lotte-Pulewka-Str. 4 angrenzende Fläche dem öffentlichen Verkehr auf Dauer entzogen.
- Der Marktbetrieb wird durch die Einziehung der Teilfläche nicht beeinträchtigt.
- Die Einziehung der Teilfläche erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Einziehungsverfügung, der Auszug aus der Liegenschaftskarte,

die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14467 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 42 22).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 13. Juni 2002

**Matthias Platzeck**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) im Weinmeisterweg, Potsdam-Sacrow

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i.d.F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, erfolgt die Einziehung eines Teiles der öffentlichen Verkehrsfläche - Buswendeschleife - im Weinmeisterweg in 14467 Potsdam-Sacrow. Bedenken und Gegenvorstellung wurden während der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

### Lagehinweis:

- Buswendeschleife - Weinmeisterweg - Potsdam Sacrow
- Gemarkung Sacrow
- Flur 1
- Flurstück 27 mit einer Teilfläche von ca. 130,00 m<sup>2</sup>

### Begründung:

- Mit der Verlegung der Bushaltestelle vom Weinmeisterweg 12 an den Eckbereich Kladower Straße/Weinmeisterweg entfällt die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung.
- Die öffentliche Verkehrsfläche - Buswendeschleife - hat ihre Verkehrsbedeutung verloren.

Die Einziehungsverfügung, der Antrag des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen zur Einziehung dieser Verkehrsfläche, der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtver-

waltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14467 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 42 22).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 13. Juni 2002

**Matthias Platzeck**  
**Oberbürgermeister**



# Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) im Baberowweg

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird bei einem Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Baberowweg die Nutzungsart eingeschränkt. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden in der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht erhoben.

## Lagehinweis:

- Baberowweg - Wohngebiet Babelsberg
- Gemarkung Babelsberg
- Flur 10
- Flurstücke

641	teilweise mit ca.	5,50 m <sup>2</sup>
644	teilweise mit ca.	121,50 m <sup>2</sup>
646	teilweise mit ca.	109,00 m <sup>2</sup>
591	teilweise mit ca.	155,00 m <sup>2</sup>
369	teilweise mit ca.	149,00 m <sup>2</sup>
368/1	teilweise mit ca.	177,00 m <sup>2</sup>
341	teilweise mit ca.	69,00 m <sup>2</sup>

## Begründung:

- Die Stadtverordnetenversammlung beschloss mit dem B-Plan 73 den Neubau der Rudolf-Moos-Straße. Die genannten Teilabschnitte des Baberowweges werden als Straßenland nicht mehr benötigt und zurückgebaut.
- Damit entfällt jede Verkehrsbedeutung der genannten Flurstücke des Baberowweges.

Die Einziehungsverfügung, der Auszug aus der Liegenschaftskar-

te, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14469 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 42 22).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 13. Juni 2002

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister

## 53. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam**

**Sitzungstermin: Mittwoch, 03.07.2002, 13.00 Uhr Ort,**

**Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal**

Bei einer eventuellen Vertagung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 08. Juli 2002 statt.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 05.06.2002**
- 1 **Bericht des Oberbürgermeisters**
- 2 **Große Anfrage**
- 2.1 Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg  
Vorlage: **02/SVV/0530** Fraktion PDS
- 3 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Städtepartnerschaften, Grundschule 33/Brandschutzverordnung, Einzelhandel in Babelsberg, Quartiermanager für Babelsberg, Ausstellung „Gliener Brücke“, Ergänzungen Dreifeld-Schulsport-Ballspielhalle, Halfpipe-Kosten, Platzwart Kirschallee, Ausbildungsplätze, Integrierter Kulturstandort, Biketaxi, Internetangebot

der Stadt, Fotoausstellung Ausschwitz-Birkenau, Umweltprobleme am Tiefen See, Haus Am Bassin Nr. 3, Ruhender Verkehr in Babelsberg, Planungsstand des Park-Studios, Krongut Bornstedt, Hundespielplatz, Heiz- und Stromkostenentwicklung in Potsdamer Schulen, Heizenergieklassen für Wärmeenergie, Parken im Wald auf der Straße vor dem Hotel „Seminaris“, Veranstaltungen im Stadtzentrum, Seniorenfreizeitstätte „Alfred und Toni Dahlweid“,

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 27.06.2002, eingereicht werden.

#### 4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen -Vorlagen der Verwaltung-**

- 4.1 Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes zur Anpassung des Platzangebotes an eine bedarfsgerechte Versorgung für das KITA - Jahr 2002/2003  
Vorlage: **02/SVV/0373** Oberbürgermeister,  
FB Jugend, Soziales  
und Wohnen
- 4.2 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe - KITA Richtlinie - KITA R  
Vorlage: **02/SVV/0374** Oberbürgermeister, Jugend,  
Soziales und Wohnen

- 4.3 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan NEU-ST 01/2 Nahversorgungszentrum Johannes-Kepler-Platz und Beschluss über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Vorlage: **02/SVV/0387** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.4 Leitlinien der Stadtentwicklung Potsdam  
Vorlage: **02/SVV/0389** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.5 Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 84 Lennestraße  
Vorlage: **02/SVV/0405** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.6 Honorarordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam  
Vorlage: **02/SVV/0421** Oberbürgermeister, Amt für Weiterbildung
- 4.7 Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam  
Vorlage: **02/SVV/0422** Oberbürgermeister, Amt für Weiterbildung
- 4.8 Selbstbindungsbeschluss Entwicklungspotenzialanalyse Hermannswerder/Tornow  
Vorlage: **02/SVV/0425** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.9 Konzept zur Gewerbeflächenmobilisierung der Landeshauptstadt Potsdam  
Vorlage: **02/SVV/0426** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.10 Belegungsbindungen nach Belegungsbindungs-gesetz (BelBindG) - Ergebnisse und weiteres Verfahren bezüglich DS 00/0124/1  
Vorlage: **02/SVV/0427** Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen
- 4.11 Aufhebung des Beschlusses zur Übergabe des KinderTouristenCentrums in freie Trägerschaft (Drucksache Nr. 95/080)  
Vorlage: **02/SVV/0428** Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen
- 4.12 Satzung für das Potsdam-Museum  
Vorlage: **02/SVV/0429** Oberbürgermeister, Potsdam-Museum
- 4.13 Vereinbarung von Prioritäten für die verbindliche Bauleitplanung, hier: Revision der Prioritätenfestlegung  
Vorlage: **02/SVV/0432** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.14 Beschluss zur zulässigen baulichen Dichte im Bereich des Neuen Quartiers am Bahnhof  
Vorlage: **02/SVV/0450** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.15 Stellungnahme zum Entwurf des Neugliederungsgesetzes  
Vorlage: **02/SVV/0457** Oberbürgermeister
- 5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen -Vorlagen der Fraktionen-**
- 5.1 Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam  
Vorlage: **02/SVV/0328** Stadtverordnete Müller, Fraktion PDS, Stadtverordnete Knoblich, Fraktion SPD, Stadtverordneter Bretz, Fraktion CDU, Stadtverordnete Blume, Fraktion SPD, Stadtverordneter Krause, Fraktion PDS
- 5.2 Antragsrecht für Fachausschüsse der StVV  
Vorlage: **02/SVV/0355** Fraktion >Die Andere<
- 5.3 Analyse der Standortbedingungen  
Vorlage: **02/SVV/0331** Fraktion PDS
- 5.4 Gewaltschutzgesetz  
Vorlage: **02/SVV/0335** Fraktion CDU
- 5.5 Fußball-WM 2006  
Vorlage: **02/SVV/0338** Stadtverordneter Kruczek, Fraktion BürgerBündnis
- 5.6 Bewegungsorientierte Buga-Nachnutzung  
Vorlage: **02/SVV/0339** Stadtverordneter Kruczek, Fraktion BürgerBündnis
- 5.7 Prüfung von Vorschlägen des Bahnkundenverbandes  
Vorlage: **02/SVV/0390** Fraktion >Die Andere<
- 5.8 Nutzung des Babelsberger Parks  
Vorlage: **02/SVV/0391** Fraktion >Die Andere<
- 5.9 Umlegungsverfahren Bornim-Hügelweg  
Vorlage: **02/SVV/0395** Fraktion SPD
- 5.10 Schutz und Erhalt des Neuen Gartens  
Vorlage: **02/SVV/0396** Fraktion CDU
- 5.11 Reisebusparkplätze  
Vorlage: **02/SVV/0449** Fraktion PDS
- 5.12 „Behelfsheime für Luftkriegsopfer“  
Vorlage: **02/SVV/0452** Fraktion Grüne/ B 90
- 6 **Anträge**
- 6.1 Antrag auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für Firmentickets für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung  
Vorlage: **02/SVV/0481** Oberbürgermeister, Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung
- 6.2 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes SAN - P 11 Block 21 - Nordbereich (Entwurf) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: **02/SVV/0482** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.3 Stufenplan Gehaltsangleichung  
Vorlage: **02/SVV/0484** Fraktion PDS
- 6.4 Teilkonzept „Wohnen im Alter“  
Vorlage: **02/SVV/0489** Fraktion PDS
- 6.5 Verunreinigung öffentlicher Flächen  
Vorlage: **02/SVV/0493** Fraktion SPD
- 6.6 Errichtung von Mobilfunk- und UMTS-Antennen  
Vorlage: **02/SVV/0494** Stadtverordnete Reiß, Fraktion SPD

- |   |  |
|---|--|
| <p>6.7 Sicherung Mauerreste<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0495</b>      Stadtverordneter Kruczek,<br/>Fraktion BürgerBündnis</p> <p>6.8 Kletterfelsen<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0496</b>      Stadtverordnete Platzeck,<br/>Fraktion BürgerBündnis</p> <p>6.9 Straßenbenennung nach Partnerstädten<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0497</b>      Stadtverordneter Kruczek,<br/>Fraktion BürgerBündnis</p> <p>6.10 Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0502</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Beteiligungs-, Finanz-<br/>und Personalsteuerung</p> <p>6.11 Gremienbesetzung der Klinikum Ernst von Bergmann<br/>gGmbH<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0503</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Beteiligungs-, Finanz-<br/>und Personalsteuerung</p> <p>6.12 Nachbesetzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsträger<br/>Bornstedter Feld GmbH<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0505</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Beteiligungs-, Finanz-<br/>und Personalsteuerung</p> <p>6.13 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 95 Nördlich<br/>des Pfingstbergs/Vogelweide<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0506</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Stadtplanung und<br/>Bauordnung</p> <p>6.14 Durchführungsbeschluss für die Planungsmaßnahmen Städ-<br/>tebauliche Rahmenplanung Dorfkern Bornstedt und Städ-<br/>tebauliche Rahmenplanung Türkstraße/Burgstraße<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0508</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Stadtplanung und<br/>Bauordnung</p> <p>6.15 Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung<br/>der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.11.2001<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0509</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Ordnung und Sicherheit</p> <p>6.16 Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebüh-<br/>rensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.11.2001<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0510</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Ordnung und Sicherheit</p> <p>6.17 Festlegung der struktur-planerischen Ausrichtung zur Ent-<br/>wicklung der Fläche zwischen Ludwig-Richter-Straße und<br/>Tizianstraße innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 35-1 Nörd-<br/>liche Berliner Vorstadt<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0513</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Stadtplanung und<br/>Bauordnung</p> <p>6.18 Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 Klein<br/>Glienicke<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0514</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Stadtplanung und<br/>Bauordnung</p> <p>6.19 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von<br/>Bergmann Potsdam zum 31.12.2001<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0515</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Beteiligungs-, Finanz-<br/>und Personalsteuerung</p> <p>6.20 Sanierung von Kaufhallen<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0516</b>      Fraktion PDS</p> <p>6.21 Finanzkonzept Eingemeindungen<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0517</b>      Fraktion &gt;Die Andere&lt;</p> | <p>6.22 Gründung einer Bauträgergesellschaft als Tochter der Ent-<br/>wicklungsträger Bornstedter Feld GmbH und Erweiterung<br/>des Gesellschaftsvertrages<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0519</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Beteiligungs-, Finanz-<br/>und Personalsteuerung</p> <p>6.23 Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2002<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0520</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Beteiligungs-, Finanz-<br/>und Personalsteuerung</p> <p>6.24 Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0521</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Beteiligungs-, Finanz-<br/>und Personalsteuerung</p> <p>6.25 Verkehrsanbindung wissenschaftlicher Einrichtungen<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0528</b>      Fraktion PDS</p> <p>6.26 Finanzausgleichsgesetz<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0529</b>      Fraktion PDS</p> <p>6.27 Einsparungen wegen fehlender Haushaltsgenehmigung<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0531</b>      Fraktion &gt;Die Andere&lt;</p> <p>6.28 Maßnahmen gegen Preissteigerungen<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0534</b>      Fraktion &gt;Die Andere&lt;</p> <p>6.29 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ra-<br/>thenow und der Landeshauptstadt Potsdam für die überört-<br/>liche Betätigung der Entwicklungsträger Bornstedter Feld<br/>GmbH (Vorbereitung der Landesgartenschau 2006 in Ra-<br/>thenow)<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0535</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Beteiligungs-, Personal-<br/>und Finanzsteuerung</p> <p>6.30 Sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Recht, Sicher-<br/>heit, Ordnung, Umweltschutz<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0540</b>      Fraktion PDS</p> <p>6.31 Haushaltssperre<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0541</b>      Fraktion Grüne/B 90</p> <p>6.32 Aufstellungsbeschluss zur Gestaltungssatzung Berliner Vor-<br/>stadt<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0549</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Stadtplanung und<br/>Bauordnung</p> <p>6.33 Beantragung einer über- und einer außerplanmäßige Ausga-<br/>be zur Weiterführung und Beendigung der Umbaumaßnah-<br/>men in der ehemaligen Alexandrinengrundschole<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0550</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Ordnung und Sicherheit</p> <p>6.34 Straßenbaumaßnahme in der Geschwister-Scholl-Straße<br/>(Abschnitt von Nansenstr. bis Schafgrabenbrücke)<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0551</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Grün- und Verkehrs-<br/>flächen</p> <p>6.35 Mitteilungsvorlage<br/>Tätigkeitsbericht der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhil-<br/>fe Potsdam“ für das Jahr 2001<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0366</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Jugend, Soziales<br/>und Wohnen</p> <p>6.36 Mitteilungsvorlage<br/>Konzept zur Haushaltssicherung im Bereich Soziales<br/>Vorlage: <b>02/SVV/0413</b>      Oberbürgermeister,<br/>FB Jugend, Soziales<br/>und Wohnen</p> |
|---|--|

- 6.37 Mitteilungsvorlage  
Ergebnis der Jahresrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2001  
Vorlage: **02/SVV/0430** Oberbürgermeister, Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung
- 6.38 Mitteilungsvorlage  
6. Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Potsdam  
Vorlage: **02/SVV/0518** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung
- 7 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 7.1 Schrittweise Instandsetzung von Straßen im Ortsteil Grube gemäß Vorlage: **01/SVV/0241 und 01/SVV/0757**
- 7.1.1 Straßeninstandsetzung im Ortsteil Grube bezüglich DS Nr.:01/SVV/0241 u. 01/SVV/0757  
Vorlage: **02/SVV/0468** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.2 Kataster der Gewerbeflächen gemäß Vorlage: **01/SVV/0854**
- 7.2.1 Information zum Stand der Erarbeitung eines Gewerbestätigenkatasters für die Stadt Potsdam - DS 01/SVV/0854  
Vorlage: **02/SVV/0552** Oberbürgermeister, FB Wirtschaft, Marketing und Kommunikation
- 7.3 Ergebnisse der Umsetzung des Gleichstellungsplans gemäß Vorlage: **00/SVV/0363**
- 7.3.1 Gleichstellungscontrolling 2001  
Vorlage: **02/SVV/0424** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung
- 7.4 Kreuzung Neuendorfer Straße gemäß Vorlage: **02/SVV/0183**
- 7.4.1 Umwandlung der Kreuzung Neuendorferstraße/Auffahrt Nutheschnellstraße  
Vorlage: **02/SVV/0423** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.5 Sachstandsbericht und Konzeptionsentwurf zur Nachnutzung der BUGA Grünanlagen gemäß Vorlage: **01/SVV/0677**
- 7.5.1 Sachstandsbericht/Konzeptionsentwurf für den Betrieb und die Bewirtschaftung des BUGA Parkes im Bornstedter Feld für 2003 und Folgejahre  
Vorlage: **02/SVV/0523** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.6 Vorlage eines Marketingkonzeptes für das Begrüßungsgeld für Studierende gemäß Vorlage: **02/SVV/0283**
- 7.6.1 Kommunales Begrüßungsgeld für Studierende  
Vorlage: **02/SVV/0469** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 7.7 Lokale Agenda gemäß Vorlage: **00/0784/1 und 01/SVV/0935**
- 7.8 Absicherung Freier Träger der Kultur vor Haushaltssperren gemäß Vorlage: **02/SVV/0170**
- 7.8.1 Betreff: Prüfauftrag der StVV vom 06.03.02, Möglichkeit, die Gewährung von Fördermitteln an Freie Kulturträger vor Haushaltssperren zu sichern bezüglich DS Nr.: 02/SVV/0170  
Vorlage: **02/SVV/0455** Oberbürgermeister, Zentrale Steuerung und Service
- 7.9 Änderung der Besetzung der Aufsichtsratsmandate gemäß Vorlage: **02/SVV/0141**
- 7.9.1 Aufsichtsratsmandate von Beigeordneten in den Unternehmen GEWOBA und Sanierungsträger Potsdam GmbH  
Vorlage: **02/SVV/0504** Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung
- 7.10 Kita-Versorgung in Potsdam West gemäß Vorlage: **02/SVV/0356**
- 7.10.1 Integration von KITA in die Zeppelin-Grundschule 23 und die Ernst-Haeckel-Gesamtschule 32  
Vorlage: **02/SVV/0507** Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen
- 7.11 Bornstedter Feld und Plattenbaugebiete gemäß Vorlage 02/SVV/0103
- 7.11.1 Bornstedter Feld/Plattenbaugebiete  
Vorlage: **02/SVV/0483** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.12 Vorlage eines Stegkonzeptes gemäß Vorlage: 01/SVV/0471
- 7.13 Bericht über Möglichkeiten der Sanierung der Alten Stadtmauer gemäß Vorlage: **01/SVV/0319**
- 7.14 Gabi gemäß Vorlage: **02/SVV/0439**
- 7.15 Fußgängerüberweg an der Eisenbahnbrücke über den Templiner See gemäß Vorlage: **02/SVV/0354**
- 7.15.1 Sachstandsbericht zur Fuß- und Radwegüberführung Templiner Damm  
Vorlage: **02/SVV/0555** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- Nicht öffentlicher Teil
- Im nicht öffentlichen Teil werden behandelt:
- Bericht des Oberbürgermeisters zur überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes - TOP 8.1
- Grundstücksangelegenheiten - TOP 8.2 – 8.7, 9.1 und 9.6
- Personalangelegenheiten - TOP 9.2 – 9.5



# Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben

## Streckenelektrifizierung Rehbrücke - Drewitz/Abzweig Griebnitzsee – Berlin – Charlottenburg Planfeststellungsabschnitt 11B Eisenbahnüberführung Steinstraße bis Bahnhof Drewitz km 17,835 bis km 18,764 der Strecke Nr. 6118 (Berlin – Charlottenburg – Blankenheim)

Der Plan für das o.g. Vorhaben wurde durch Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Berlin, vom 14.05.2002, Az 51131.51111 PAP/013 gemäß § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396), zuletzt geändert durch die Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss nebst Plänen und entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegt ab den 15.07.02 bis einschließlich 31.07.2002 zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6-9, Haus 6, Zimmer 204. Er kann während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03 31/2 89 25 41) von jedermann eingesehen werden.

Denjenigen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, ist der Planfeststellungsbeschluss zugestellt worden. gemäß § 74, Abs. 4, Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Potsdam, 07.06.2002

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit §§ 40 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Klinikum Ernst von Bergmann in Potsdam

Das Klinikum Ernst von Bergmann hat im Februar 2002, zuletzt geändert und präzisiert am 29.04.2002, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber zu medizinischen Hubschrauber-noteneinsätzen und Krankentransporten gestellt und die hierfür erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) liegen die erforderlichen Beschreibungen, kartographischen Unterlagen und gutachterlichen Aussagen in der Zeit vom 15. Juli 2002 bis 23. August 2002 jeweils einschließlich in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 - 9, Haus 6, Zimmer 204 während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung einer Genehmigung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Aus-

legungsfrist beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenbau (Genehmigungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten oder bei der Stadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben und Hinweise und Anregungen zum Vorhaben geben.

2. Bei gleichförmigen Einwendungen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte ist ein Vertreter der übrigen Unterzeichner als Bevollmächtigter zu bestellen. Gleichförmige Einwendungen, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen bzw. den Unterzeichner mit Namen und Anschrift nicht oder unleserlich angeben, bleiben im Verfahren unberücksichtigt (vgl. § 17 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg).

Potsdam, den 03.06.2002

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung des Standesamtes

Die Vereinbarung der Stadt Potsdam mit der Krongut Bornstedt Parkgesellschaft mbH zur Durchführung von Eheschließungen in den Räumlichkeiten des Krongutes wird ab dem 01. Juli 2002 anlaufen. Das als Dienstraum gewidmete Zimmer im Herrenhaus ist erkennbar durch das Anbringen der Tafel „Standesamt Potsdam“.

# Bekanntmachung

## zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002

### Kreiswahlausschuss und Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 61 (Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II)

Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz wurden in den Kreiswahlausschuss zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages berufen:

Herr Dr. Matthias Förster	Vorsitzender
Herr Peter Glos	Beisitzer
Herr Jörg Nagel	stellv. Beisitzer
Frau Monika Scholl	Beisitzerin
Frau Christina Dluzewski	stellv. Beisitzerin
Frau Dr. Sigrid Müller	Beisitzerin
Herr André Stephan	stellv. Beisitzer
Herr Karl-Heinz Kollhof	Beisitzer
Herr Heiner Kaminski	stellv. Beisitzer
Herr Frank Fürst	Beisitzer
Frau Marie Luise von Halem	stellv. Beisitzerin

Herr Gerhard Arndt	Beisitzer
Frau Erika Matschke	stellv. Beisitzerin

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** gemäß § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetz findet am 26.7.2002 um 10 Uhr im Raum 3.025 des Stadthauses der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, statt.

*Potsdam, den 07.06.2002*

**Dr. Förster**  
**Kreiswahlleiter**

## Bekanntmachung Vergabe

Die Stadtverwaltung Potsdam, hier Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege, Bereich Stadterneuerung beabsichtigt auf der Grundlage der Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 22.01.1999 – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Absicherung – die Vergabe folgender Planungsleistungen in Analogie zu §§ 40/41HOAI, Lph. 1 bis 3:

Städtebaulicher Rahmenplan für den historischen Dorfkern Bornstedt incl. eines Sanierungskonzeptes mit einer Kosten- und Finanzierungsübersicht

Interessierte Bewerber werden um Zusendung aussagekräftiger Unterlagen über die Leistungsfähigkeit (in Kurzform; eine Rücksendung erfolgt nicht) und die Angaben von Referenzen, insbesondere auf dem Gebiet grundstücksbezogener Rahmenplanungen unter besonderer Berücksichtigung der städtebaulich-gestalterischen und denkmalpflegerischen Belange gebeten. Persönliche Vorstellungen finden nur nach Aufforderung statt.

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

## Umzug des Fachbereiches Stadterneuerung und Denkmalpflege

Der Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege der Stadtverwaltung Potsdam zieht vom 12. Juni 2002 bis zum 30. Juli 2002 aus den Häusern 6 und 7 in das Haus 1 in der Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam.

Danach befinden sich die Fachbereichsleitung, der Bereich Wohnungsbau sowie der Bereich Programmsteuerung/Finanzierung im 2. Obergeschoss, der Bereich Stadterneuerung im 3. Obergeschoss des Hauses 1.

Auch nach dem Umzug sind die bisherigen Telefonnummern des Fachbereiches weiterhin gültig.

Wir bitten um Verständnis, wenn sich während der Umzugszeit Probleme bei der Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen ergeben sollten.

Der Bereich Untere Denkmalschutzbehörde behält auch weiterhin seinen bisherigen Dienstsitz in der Lindenstraße 51.

## Sanierung Babelsberg – Bürgerinformation Nr. 9 ist erschienen !

Die Bürgerinformation Nr. 9 informiert über realisierte Maßnahmen 2001 und über aktuelle Projekte für 2002/2003 insbesondere im Straßenbau.

Aus Anlass des 10 jährigen Bestehens des Förderkreises Böhmisches Dorf Nowawes und Neuendorf e.V. sowie des Wiederaufbaus des Kirchturms der alten Neuendorfer Kirche kommen beide

Vereine des Stadtteil zu Wort. Adressen und Terminhinweise rund um die 9. Ausgabe der Bürgerinformation ab.

Die Broschüre ist erhältlich beim Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege, Hegelallee 6-8, 14467 Potsdam sowie beim Sanierungsträger Stadtkontor GmbH, Schornsteinfegergasse 3, 14482 Potsdam.

## Aufruf der ArGe Schlössernacht 2002

### „Offizieller Förderer der Potsdamer Schlössernacht 2002“ zu werden:

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich haben Sie die Querelen im Vorfeld der diesjährigen Schlössernacht verfolgt: erst sollte sie, dann wieder nicht, dann eher doch, dann lieber doch nicht – aber jetzt wird sie sein. Endgültig. Weil sich in Potsdam Leute zusammengefunden haben, die nicht zulassen wollen, dass ein beliebtes Kulturfest kaputt geht. Gemeinsam mit der Stadt Potsdam und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg ist das Problem gelöst worden. Es fanden sich großzügige Partner und Sponsoren, die so wie viele in der Stadt denken: Einmal im Jahr sollte das Fest der Feste im Park zu Sanssouci steigen! Mit reichlich Kultur und Potsdamer Ambiente, mit gutem Essen und einem brillanten Feuerwerk. Die Schlössernacht – ein elegantes, ein opulentes Fest von Potsdamern für Potsdamer und die vielen Gäste, die eigens zu diesem Ereignis nach Potsdam kommen.

Wir laden Sie ein, zu denen zu zählen, die sich für das Gelingen dieses Potsdamer Festes auch persönlich engagieren. Wir bieten Ihnen und/oder Ihrer Firma an,

#### **OFFIZIELLER FÖRDERER DER POTSDAMER SCHLÖSSERNACHT 2002**

zu werden.

Wir garantieren Ihnen, dass Ihr Förderbetrag (Werbekostenzuschuss) ausschließlich in das künstlerische Gesamtprogramm der diesjährigen Schlössernacht fließen und dazu beitragen wird, das Fest so attraktiv wie möglich zu machen.

Oberbürgermeister Matthias Platzeck und der amtierende Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg Dr. Thomas Köstlin unterstützen diese Initiative. Der Oberbürgermeister stellte sie auf einer gemeinsamen Pressekonferenz der Öffentlichkeit vor.

Als Dankeschön und Gegenleistung für Ihr persönliches Potsdamer-Schlössernacht-Engagement und Ihren Förderbeitrag (Werbekostenzuschuss) überreichen wir Ihnen:

- Zwei Ehrentickets zum Besuch der Potsdamer Schlössernacht
- Begrüßung mit Rotkäppchen-Sekt am Abend der Schlössernacht im Zelt der Förderer der Potsdamer Schlössernacht 2002
- Die Büste „Friedrich der Große“, in einer limitierten Auflage gegossen von der Roland Schulze Baudenkmalpflege GmbH Potsdam (für's Schaufenster - falls vorhanden - oder die Vitrine)
- Den Aufkleber „Offizieller Förderer der Potsdamer Schlössernacht 2002“ für Ihre Eingangstür, die Schaufensterscheibe oder das Auto
- Ein Veranstaltungsplakat der Schlössernacht (Format A1)

Der Mindest-Förderbetrag (Werbekostenzuschuss) beträgt

**€ 500,- (zzgl. MwSt)**

über den Sie eine ordentliche Rechnung für Ihre Buchhaltung erhalten.

Offizieller Förderer der Potsdamer Schlössernacht sind Sie, wenn Sie uns das beiliegende Formular ausgefüllt zurückgeschickt (per Post oder Fax) haben und Ihr Werbekostenzuschuss auf dem Konto der Schlössernacht eingegangen ist. Wir werden uns umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen und die genannten Leistungen zur Verfügung stellen..

Für eventuelle Rückfragen erreichen Sie uns über Tel. 0 30-67 04 46 00 oder Fax 0 30-67 04 46 56.

Wir freuen uns auf eine stimmungsvolle und erfolgreiche Potsdamer Schlössernacht 2002.



## **Jubilare Juni 2002**



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern der Stadt Potsdam zum

### **90. Geburtstag**

04.07.	Frau	Senta	Gehrt
05.07.	Frau	Helene	Bohn
06.07.	Herr	Walter	Hein
08.07.	Frau	Luise-Lotte	Gutschlag
09.07.	Frau	Anna	Fogger
09.07.	Frau	Edeltraud	Roltsch
10.07.	Frau	Frieda	Dieck
10.07.	Frau	Gertrud	Frieske
12.07.	Frau	Hildegard	Schultz
12.07.	Frau	Gertrud	Senner
16.07.	Frau	Johanne	Bindl
18.07.	Frau	Margarete	Jeske
24.07.	Frau	Gerda	Fischer
24.07.	Frau	Erna	Weeke
28.07.	Frau	Lucia	Hildebrandt
28.07.	Frau	Vera	Linde
30.07.	Herr	Michael	Kuleschir